



Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Folkwang Universität der Künste

vom 30.06.2021

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Studierendenparlaments der Folkwang Universität der Künste, die im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs anfällt.
- (2) Ihr sind alle bei der Sitzung Anwesenden unterworfen. Sie gilt somit für gewählte Mitglieder und für Sitzungsgäste.

§ 2

Konstituierung

- (1) Der studentische Wahlausschuss (StWA) eröffnet die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments und begleitet die Konstituierung bis zur ersten Sitzung. Der studentische Wahlausschuss stellt die Beschlussfähigkeit durch Aufruf der Namen der Mitglieder des Studierendenparlaments fest.
- (2) Über die konstituierende Sitzung fertigt der StWA ein Beschluss- und Wahlprotokoll an.

§ 3

Wahl des Vorsitzes

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) Der StWA nimmt Vorschläge der StuPa-Mitglieder zur Wahl der*des Vorsitzenden des Studierendenparlaments, zur*zum zweiten Vorsitzenden sowie für zwei Protokollführer*innen entgegen. Die Wahl erfolgt geheim. Enthaltungen sind möglich.
- (3) Das Weitere bestimmt § 11 Abs. 4–6 der Satzung der Studierendenschaft.



§ 4

Der Vorsitz

- (1) Das StuPa wird durch die*den erste*n Vorsitzende*n geführt.
- (2) Die*der erste Vorsitzende leitet die Arbeit des Studierendenparlaments und vertritt es nach außen. Sie*Er ist dabei an die Beschlusslage des StuPas gebunden.
- (3) Die*der erste Vorsitzende wird bei Abwesenheit durch die*den zweite*n Vorsitzende*n vertreten. Eine Abwesenheit ist anzunehmen, wenn die*der Vorsitzende die Aufgaben nach dieser Geschäftsordnung nicht wahrnehmen kann.
- (4) Die*der erste Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von 460 € pro Semester und die*der zweite Vorsitzende von 230 € pro Semester.

§ 5

Einberufung

- (1) Die*der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments ein und setzt den Sitzungstermin fest, sofern nicht das Studierendenparlament selbst darüber Beschluss gefasst hat.
- (2) Tag, Stunde und öffentlicher Teil der Tagesordnung der Sitzung sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Der Form der Bekanntmachung genügt die elektronische Form. Die StuPa-Mitglieder, der Vorstand des AStA und die studentischen Senats- und Fachbereichsratsmitglieder sind gesondert durch die*den erste*n Vorsitzende*n in schriftlicher Form einzuladen. Die Einladung soll mit der Tagesordnung und den dazugehörigen Vorlagen spätestens sieben Tage vor der Sitzung versandt werden.
- (3) Aus besonderem Anlass kann die*der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen.
- (4) Die Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist der*dem Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Sitzung mitzuteilen.

§ 6



Beschlussfähigkeit

(1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Abstimmung genügt die einfache Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds das Gegenteil festgestellt wird. Nach Eintritt der Beschlussunfähigkeit werden noch vorliegende Tagesordnungspunkte mit Beschlussverfahren auf die nächste StuPa-Sitzung vertagt. Die Gültigkeit zuvor gefasster Beschlüsse bleibt vom Ergebnis der Feststellung der Beschlussunfähigkeit unberührt.

(2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Sind Mitglieder des Studierendenparlaments nur zeitweise anwesend, wird die Uhrzeit der Präsenz notiert.

§ 7

Sitzungen und Sitzungsgeld

(1) Sitzungen des StuPas finden i.d.R. in den Räumlichkeiten der Folkwang Universität der Künste in Essen-Werden statt. Alternative Orte können nach vorheriger Anmeldung vereinbart werden. Online-Sitzungen sind ebenso möglich wie das digitale Zuschalten von Sitzungsmitgliedern bei Präsenzsitzungen. Der Sitzungsort wird dann hochschulöffentlich bekanntgemacht.

(2) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 € pro Sitzung. Wohnen StuPa-Mitglieder einer Sitzung nicht bis zum Ende der Sitzung bei, so wird bei der Hälfte der Zeit 12,50 € gezahlt. Verbleibt das Mitglied weniger als die Hälfte der Zeit in einer Sitzung, so erhält es kein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird auf ein Konto überwiesen. Die Kontoverbindung wird der*dem AstA-Mitarbeiter*in vorher mitgeteilt.

§ 8

Tagesordnung

(1) Tagesordnungspunkte können von StuPa-Mitgliedern bei der*dem Vorsitzenden angemeldet werden.



(2) Weitere Tagesordnungspunkte können zu Beginn der Sitzung aufgenommen werden. In Aussprachen zur Tagesordnung, zum Zeitplan und zur Geschäftsordnung haben nur Mitglieder des Studierendenparlaments und des AStA Rede- und Antragsrecht.

(3) Das StuPa beschließt die endgültige Tagesordnung zu Beginn seiner Sitzung mit einfacher Mehrheit.

(4) Auf Antrag kann die*der Vorsitzende die Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes anordnen. Anträge auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind nach Maßgabe vorhandener Plätze hochschulöffentlich. Das StuPa kann beschließen, weitere Personen zuzulassen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind.

(2) Personalangelegenheiten sowie personenbezogene Themen sind im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu verhandeln. Wahlen sind keine Personalangelegenheiten.

(3) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines stimmberechtigten StuPa-Mitglieds mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beschließen.

§ 10 Stimm-, Rede- und Antragsrecht

(1) Stimm-, Rede- und Antragsrecht haben die gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments. Anträge sind schriftlich zu verfassen und beim Vorsitz einzureichen. In anderen Fällen kann der Vorsitzende gemäß § 8 Abs. 2 weitere Anträge in die Tagesordnung aufnehmen.

(2) Darüber hinaus haben alle Mitglieder der Studierendenschaft Rede- und Antragsrecht im Rahmen dieser Geschäftsordnung.

(3) Gästen des Studierendenparlaments, die nicht Mitglied der Studierendenschaft sind, kann auf Antrag und Zustimmung des Studierendenparlaments das Wort durch die Sitzungsleitung erteilt werden.



§ 11

Sitzungsverlauf

- (1) Die*der Vorsitzende leitet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments fest, gibt die Tagesordnung und die dazu gehörenden Beschlussvorlagen bekannt und leitet die Beschlussfassung.
- (2) Die*der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (3) Die*der Vorsitzende kann auf Antrag die Sitzung unterbrechen, vertagen oder den Schluss einer Beratung anordnen.

§ 12

Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments gefasst, sofern die Satzung der Studierendenschaft oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.
- (2) Das Studierendenparlament fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird ein zweites Mal abgestimmt oder - bei Bedarf - ein drittes Mal. Ist nach dem dritten Mal wieder Stimmgleichheit vorhanden, dann gilt der Antrag als abgelehnt. Werden mehr Enthaltungsstimmen als Ja- und Nein-Stimmen zusammen abgegeben, gilt der Antrag als abgelehnt (Enthaltungsmehrheit). Dies gilt, soweit das Kunsthochschulgesetz, die Grundordnung der Folkwang Universität der Künste oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen.
- (3) Die*der Vorsitzende leitet die Abstimmung. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der*dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben.
- (4) Die*der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass stets nach der Zustimmung zu einem Antrag oder einer Beschlussempfehlung gefragt wird und dass mit "ja" oder "nein" zu antworten ist. Es werden erst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und dann die Enthaltungen abgefragt.
- (5) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.



(6) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(7) Wegen offensichtlicher Formfehler kann auf Antrag eine Abstimmung oder ein Wahlvorgang wiederholt werden.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden und bedürfen der Annahme zur Abstimmung. Sie gelten als zur Abstimmung angenommen, wenn ihnen nicht widersprochen wird. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede über die Annahme gesondert abzustimmen.

(2) Mitglieder des Studierendenparlaments können außerhalb von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Sitzungsleitung anzumelden. Auf Verlangen der Person, die die Erklärung abgibt, wird die persönliche Erklärung in das Protokoll aufgenommen. Als persönliche Erklärungen sind nur Beiträge zulässig, die sich auf die Person des Redners beziehen. Über persönliche Erklärungen ist keine Debatte zulässig.

§ 14

Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Das Studierendenparlament wählt und bestätigt die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) in Einzelwahl. Wählbar sind Mitglieder der Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste.

(2) Näheres zum AStA bestimmt die Satzung der Studierendenschaft und die Geschäftsordnung des AStA.

(3) Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 4–6 der Satzung der Studierendenschaft. Kommt keine Mehrheit zustande, bleibt das entsprechende Referat bis auf weiteres unbesetzt.

(4) Es werden drei AStA-Mitglieder zur* zum Vorsitzenden, zur* zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden und zur* zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Darüber hinaus können weitere Referate vergeben werden.



§ 15

Protokollführung

- (1) Von den Sitzungen des Studierendenparlaments wird durch die*den Protokollführer*in ein Beschlussprotokoll erstellt und archiviert.
- (2) Die Protokollführer*innen wechseln sich bei der Protokollführung gegenseitig ab.
- (3) Das Protokoll ist ein Verlaufsprotokoll und enthält die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnisse. Es muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten, sowie den Namen des*der Protokollierenden. Nach Ermessen des StuPa-Vorsitzes können einzelne Argumente und Aussagen, die während der Sitzung geäußert werden, in das Protokoll aufgenommen werden.
- (4) Das Protokoll wird den Mitgliedern des StuPas übersandt. Es wird mit Ausnahme der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Punkte öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Das Protokoll wird vom StuPa in der folgenden Sitzung genehmigt.
- (6) Für jedes verabschiedete Protokoll bekommt die*der Protokollführer*in eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 €.
- (7) Die Protokollführung wird von den beiden Protokollführenden eigenständig koordiniert.
- (8) Bei Abwesenheit beider Protokollführer*innen muss ein anderes StuPa-Mitglied die Protokollführung übernehmen und für die Leistung nach § 15 Absatz 6 die gleiche Aufwandsentschädigung bekommen.
- (9) Durch Annahme des Mandats erklärt sich jedes Mitglied des StuPa damit einverstanden, dass persönliche Daten (Vorname, Name) im Rahmen der Protokollführung veröffentlicht werden dürfen.

§ 16

Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen

- (1) Das Studierendenparlament der Folkwang Universität der Künste kann sich neben dem Vorsitz weitere Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgabenbereiche einrichten. Die Amtszeit dieser Zusammenschlüsse endet spätestens mit der Amtszeit des StuPa.
- (2) Das StuPa bildet Ausschüsse gemäß der Satzung der Studierendenschaft §§ 12 und 13.



(3) Das StuPa ist dazu verpflichtet, Ämter der studentischen Vertretungen in bestehenden Gremien zu besetzen, die an Entscheidungsprozessen mit Belangen der Folkwang Universität involviert sind, welche keinen Fachbereich gesondert betreffen. Für letzteres sind die Fachschaften zuständig.

(4) Auf Antrag können Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen Aufgaben und Arbeitsgebiete zugewiesen bekommen.

(5) Scheidet eine Person aus einem Ausschuss, einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe aus, welche*r mit mehreren Personen besetzt ist, wird die Person für diesen Posten neu gewählt.

(6) Wird ein Amt Ausschuss, Kommission oder Arbeitsgruppe mit mehreren Personen besetzt und ist eine interne Strukturierung nötig, liegt sie bei den betreffenden Personen selbst.

§ 17

Schlussbestimmungen

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung des Studierendenparlaments muss auf mindestens zwei Sitzungen des StuPa behandelt werden; sie bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa.

§ 18

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und setzt die Geschäftsordnung vom 27.01.2015 außer Kraft.

Angefertigt auf Grundlage des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 04.05.2021.